



Die sieht die rechtliche Lage der Wildtierpflege und was sagt das Gesetz?

Der Paragraph 1 des deutschen Tierschutzgesetzes lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ Vor allem alte Wildtiere, die ihr Leben in Freiheit gelebt haben, können an erheblichem Stress leiden, wenn sie plötzlich in menschlicher Obhut gehalten werden.

Sachkunde notwendig

Der Paragraph 2 fordert eine artgerechte Haltung und Fütterung sowie die entsprechende Sachkunde der betreuenden Person. Auch diese Forderungen dürften in den meisten Fällen kaum zu erfüllen sein. Aufgefundene Tiere müssen daher so schnell wie möglich in die Hände von sachkundigen Pflegepersonen gegeben werden. Zudem gibt es für einige Artengruppen (z.B. Greifvögel und Eulen, Säugetiere) Fachgutachten, die festlegen, wie eine entsprechende Tierhaltung nach Tierschutzkriterien aussehen muss. Bei Tieren, die länger als drei Monate untergebracht werden sollen, ist eine Begründung notwendig, die mit dem Amtstierarzt abzustimmen ist. Diese Anforderungen gelten sowohl für Privatpersonen als auch Pflege- und Auffangstationen.

Fazit: Es besteht keine tierschutzrechtliche Verpflichtung Wildtiere aufzuziehen, zu pflegen und medizinisch zu versorgen. Wird dies trotzdem angestrebt, muss die betreuende Person über ausreichende Sachkunde und entsprechende räumliche Möglichkeiten verfügen. Das Ziel, das Tier innerhalb von drei Monaten wieder in die Freiheit zu entlassen, muss realistisch sein. Ansonsten ist die baldige schmerzlose Tötung angezeigt.